

Corona-Verordnung Schule

<https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>

Auf dieser Seite finden Sie die aktuelle Corona-Verordnung des Kultusministeriums (CoronaVO Schule) über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen und eine tabellarische Übersicht der aktuellen Regelungen.

Aktualisierung zum 10.01.2022

Welche Änderungen gibt es in der Schule nach den Weihnachtsferien 21/22?

- ❖ **In der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien müssen in allen Klassen und an jedem Tag Antigen-Schnelltests durchgeführt werden.** Danach wieder 3x pro Woche.

Die bisherige Testbefreiung für immunisierte SchülerInnen entfällt.

Ausnahmen sind nur noch möglich

- bei Nachweis der sogenannten „Booster“-Impfung (3. Impfung von 3)
- für nachweislich genesene SuS mit mindestens einer Impfung

Wie bisher gilt:

- ❖ **Es gilt weiterhin durchgängig die Maskenpflicht.** Auch am Arbeitsplatz im Unterrichtsraum!
Für Schülerinnen und Schüler, die Ihre Maske nicht oder nicht korrekt tragen gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Sie werden von der Schulleitung vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen. Dies gilt als unentschuldigtes Fehlen. Bei Berufsschülern wird der Ausbildungsbetrieb informiert.
- ❖ Bei einer **Coronainfektion** in der Klasse **oder einem positiven Schnelltest-Ergebnis**, gilt für die folgenden 5 Schultage eine tägliche Testpflicht. Der Klasse wird solange ein separater Pausenbereich zugewiesen und die Schülerinnen und Schüler halten sich getrennt von anderen Klassen.
- ❖ **Räume mit mehreren Personen sind spätestens alle 20 Minuten zu lüften – auch in den Pausen.**
Hierauf haben auch die Schülerinnen und Schüler zu achten.
- ❖ In jeder Schulwoche sind drei COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 1 Nummer 3 Corona-Verordnung Absonderung zu absolvieren. Einen alternativen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 3 CoronaVO muss die Schülerin / der Schüler am von der Schule festgelegten Tag vor dem Unterricht der Lehrkraft vorlegen. Der Testzeitpunkt darf im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Std im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Std zurück liegen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird:

- ❖ In Zwischen- und Abschlussprüfungen
- ❖ Soweit erforderlich für Essen bzw. Trinken. (Für das Sitzen neben einer offenen Flasche oder einem Pausenbrot ist es nicht erforderlich die Maske abzulegen!)
- ❖ in den Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes

Weiterhin gilt die Empfehlung, auch sonst zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 10) besteht:

- ❖ Bei typischen Symptomen einer Coronainfektion, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust
- ❖ Bei Nichteinhaltung der Maskenpflicht
- ❖ Bei Nichtteilnahme an den schulischen Covid19-Testungen
 - wenn kein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt werden kann
 - wenn kein gültiger Nachweis für geboosterte bzw. genesene und mindestens 1x geimpfte Personen vorgelegt werden kann